

§ 1- Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Volkshochschule Delmenhorst e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Delmenhorst unter der Bezeichnung VR 202941 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Delmenhorst.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2- Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung der Bevölkerung. Diesen Zweck verwirklicht der Verein durch die ideelle und materielle Unterstützung der Volkshochschule Delmenhorst gemeinnützige GmbH. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein Mittel beschafft und der Volkshochschule Delmenhorst gGmbH zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zuwendet (Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (4) Der Förderverein ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Arbeit des Fördervereins orientiert sich an der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Eine Vereinsmitgliedschaft ist mit der Mitgliedschaft in Parteien und Gruppierungen im Sinne von Art. 21(2) GG nicht vereinbar. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, diese Kernwerte zu respektieren.

§ 3- Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen sein.
- (2) Aufnahmeanträge erfolgen schriftlich an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt und für die Dauer der Mitgliedschaft, die Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen, dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Auflösung der juristischen Person;
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung bis zum Jahresende in Rückstand bleibt;

- e) durch Ausschluss, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsordnung verstoßen hat, den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (5) Die vorgesehene Streichung aus der Mitgliederliste und der vorgesehene Ausschluss ist dem/der Betroffenen vom Vorstand schriftlich mitzuteilen; der/die Betroffene hat vier Wochen Zeit, sich dem Vorstand gegenüber hierzu schriftlich zu äußern. Die Streichung aus der Mitgliederliste und der Ausschluss sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (6) Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang gegen die Streichung aus der Mitgliederliste bzw. den Ausschluss schriftlich Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die eingezahlten Mitgliedsbeiträge und auf evtl. geleistete Geld- oder Sachspenden.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder des Vereins leisten Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die der Vorstand beschließt und durch die Mitgliederversammlung bestätigen lässt. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft entrichtet werden.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand hat jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die den Jahresabschluss feststellt. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstreffen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sowie eine Abwahl des Vorstandes in seiner Gesamtheit oder eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Vereins. Eine anstehende Auflösung des Vereins oder eine anstehende Änderung des Vereinszweckes bedürfen jedoch einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder des Vereins. Eine anstehende Auflösung des Vereins muss vorher fristgerecht explizit in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl sowie die Abwahl des Vorstandes;
 - c) die Wahl sowie die Abwahl der Beisitzer;
 - d) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - e) die Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand schriftlich mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen müssen;
 - f) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages;
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - h) der Beschluss des Wirtschaftsplans.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort und Zeit der Veranstaltung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
- a) die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) die Erstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
 - c) die Erstellung eines Jahresberichts;
 - d) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - e) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - f) die Entscheidung über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste gem. § 3 Abs. 4 Buchstabe d) sowie den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 4 Buchstabe e);
 - g) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - h) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden;
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem/der Schatzmeister/in;
 - d) dem/der Schriftführer/in.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, eines muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über die Zeit von drei Jahren hinaus bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes zu wählen ist. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitgliederversammlung zur Regelung der Nachfolge einberufen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Beschlüsse kommen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin.

- (6) Die Beisitzer sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.
- (7) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Volkshochschule Delmenhorst ist zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen. Er bzw. sie nimmt mit beratender Stimme teil. Im Verhinderungsfall bestimmt er bzw. sie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

§ 8 – Schatzmeister/in

- (1) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.
- (2) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht bis Ende Februar des darauffolgenden Geschäftsjahres zu fertigen.

§ 9 – Beisitzer

- (1) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei, höchstens vier Beisitzer. Diese Beisitzer arbeiten dem Vorstand zu.
- (2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 – Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen. Ihnen obliegt die Prüfung der Bücher des Vereins, die Anfertigung eines Prüfberichtes und dessen Darlegung auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 – Schirmherrschaft

- (1) Zur Unterstützung des Vereins und zur Information der Öffentlichkeit über seine Ziele, kann eine herausragende Persönlichkeit gebeten werden, die Schirmherrschaft über den Verein zu übernehmen.
- (2) Von dem/der Schirmherren/der Schirmherrin wird erwartet, dass er/sie sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und sie in der Öffentlichkeit vertritt.
- (3) Ein Schirmherr/eine Schirmherrin ist eine natürliche Person, die bei Annahme der Schirmherrschaft automatisch eine beitragsfreie Mitgliedschaft des Vereins erhält.
- (4) Die Tätigkeit als Schirmherr/Schirmherrin des Vereins ist ehrenamtlich. Eine Übernahme von

Aufwendungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

- (5) Die Schirmherrschaft kann nur einer Person übertragen werden. Erst nach deren Ausscheiden aus diesem Amt kann die Schirmherrschaft neu vergeben werden.
- (6) Über die Vergabe der Schirmherrschaft entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes.
- (7) Der Schirmherr/die Schirmherrin ist zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen zu laden. Er/sie hat in beiden Fällen uneingeschränktes Rederecht, sowie ein aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Schirmherrschaft endet mit Niederlegung des Amtes, der Beendigung der Mitgliedschaft oder mit Abwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 – Folgen der Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Volkshochschule Delmenhorst gemeinnützige GmbH, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 – Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Diese Satzung sowie etwaige Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Delmenhorst, den 17.12.2024